

Satzung für den Trägerverein des „Hauses der Wannsee-Konferenz“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Erinnern für die Zukunft - Trägerverein des Hauses der Wannsee-Konferenz e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein betreibt die Villa Am Großen Wannsee 56-58 (Haus der Wannsee-Konferenz) als Ort des Gedenkens und des Lernens mit einer Dauerausstellung und Veranstaltungen zur politischen Bildung.
- (2) Die Arbeit des Vereins dient
 - dem Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Politik des Völkermordes,
 - der Information über die nationalsozialistischen Verbrechen,
 - der Erziehung zur Demokratie und zur Verteidigung der Menschenrechte.

Damit verfolgt der Verein die in § 52 Abs. 2 Nr. 7, Nr. 10, Nr. 13, Nr. 24 AO genannten Zwecke. Diese sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Nr. 7);
- die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (Nr. 10);
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13);
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Nr. 24).

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein finanziert sich durch öffentliche und private Zuwendungen. Beiträge werden nicht erhoben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3 Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
 - a) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern
 - b) Land Berlin, vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
 - c) Zentralrat der Juden in Deutschland
 - d) Jüdische Gemeinde zu Berlin
 - e) Bistum Berlin im Auftrag der katholischen Deutschen Bischofskonferenz
 - f) Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - g) Deutsches Historisches Museum
 - h) Bund der Verfolgten des Naziregimes im Auftrag der Berliner Arbeitsgemeinschaft politisch, rassistisch und religiös Verfolgter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Verhinderte Mitglieder können für eine Sitzung ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die Mitglieder können auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Vorschlags einen Beschluss ohne Versammlung mit einfacher Mehrheit durch schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem oder der Vorsitzenden fassen, sofern nicht mindestens zwei Mitglieder diesem Verfahren schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden widersprechen. Der oder die Vorsitzende zählt die Stimmen aus und gibt den Mitgliedern schriftlich binnen 14 Tagen das Abstimmungsergebnis bekannt. Er oder sie teilt damit mit, dass weniger als zwei Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprochen haben.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit weitere juristische Personen aufnehmen. Diese erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. In gleicher Weise kann ein Mitglied seinen Austritt zum Jahresende erklären.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz.

Sie stellt den jährlichen Haushaltsplan fest.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Haushalts- und Personalangelegenheiten (Stellenangelegenheiten) ab Entgeltgruppe 13 TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) bedürfen der Zustimmung des Bundes und des Landes Berlin.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wird von ihr ein Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin bestellt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Beirat.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zugegangen sein.

- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Er muss sie einberufen, wenn vierzig Prozent der Mitglieder es verlangen.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende oder ein von ihm oder ihr bestimmter Vertreter oder bestimmte Vertreterin. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der oder die Vorsitzende und die protokollführende Person unterschreiben das Protokoll.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden,
3. dem Direktor oder der Direktorin der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins zeichnen der oder die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung gemeinsam mit dem Direktor oder der Direktorin.

(2) Der Direktor oder die Direktorin der Gedenk- und Bildungsstätte gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grunde mit Zweidrittel-Mehrheit möglich.

Im Innenverhältnis darf der oder die Stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz nur übernehmen, wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist. Der oder die Vorsitzende trifft die dem Vorstand obliegenden Entscheidungen allein, solange der Vorstand die Entscheidung nicht an sich zieht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins mit seinem sachkundigen Rat.
- (2) Dem Beirat gehören höchstens fünfzehn natürliche Personen an. Sie werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Person in den Vorsitz.
- (4) Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirats ein. Auf Verlangen des Vereinsvorstands oder der Hälfte der Mitglieder des Beirats sind sie einzuberufen; § 5 (3) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Der Direktor oder die Direktorin der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz

- (1) Der Direktor oder die Direktorin der Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz wird auf Vorschlag einer Auswahlkommission vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit Zustimmung der Mitgliederversammlung hauptamtlich bestellt. Die Stellvertretung des Direktors oder der Direktorin wird auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellt.

Dem Direktor oder der Direktorin der Gedenk- und Bildungsstätte obliegt die Geschäftsführung nach den allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung. Aufgrund der Doppelfunktion als Vorstandsmitglied ist er oder sie in seiner oder ihrer Tätigkeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (2) Der Direktor oder die Direktorin stellt mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden und im Einvernehmen mit dem Land Berlin die weiteren hauptamtlichen Kräfte der Gedenk- und Bildungsstätte ein.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in Kraft.
- (2) Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand kann Entscheidungen des Vereins auch auf schriftlichem Wege einholen. Beschlussvorlagen des Vereins gelten als angenommen, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des Vereins innerhalb von zwei Wochen dagegen stimmen. Keine Äußerung gilt als Zustimmung.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Land Berlin zu, vertreten durch die für Kultur zuständige Senatsverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 12.11.2015

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2015 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Berlin, den 21.04.2016



.....
Helge Rehders, Vorsitzender

Berlin, den



.....
Dr. Hans-Christian Jasch, Vorstandsmitglied und
Direktor der Gedenk- und Bildungsstätte
Haus der Wannsee-Konferenz